Zeitschrift: Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendent pour les logisticiens

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 79 (2006)

Heft: 9

Rubrik: Armee-Logistik-Ratgeber

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Materialverlust und -beschädigungen – Sorgfalt lohnt sich doch

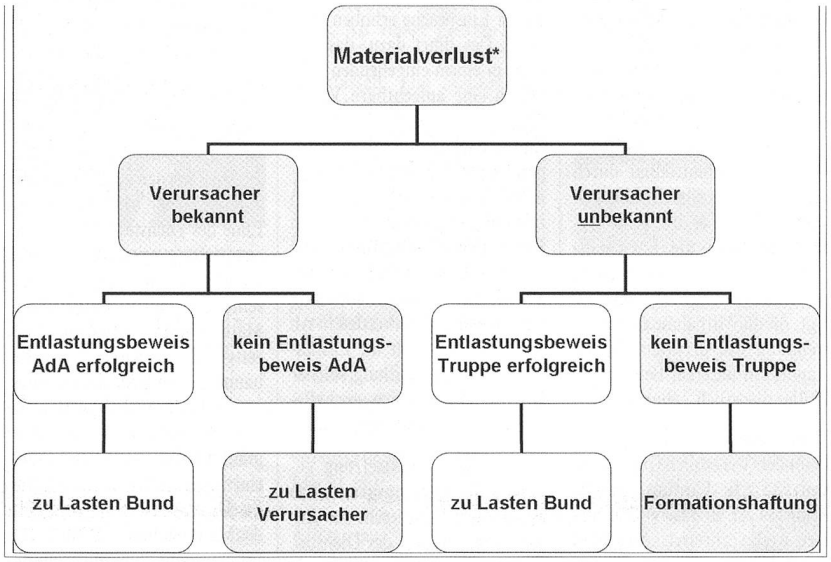

Entscheidschema der Juristen zur Beurteilung von Materialverlusten.

Wer kommt für den Schaden auf, wenn Material fehlt oder beschädigt ist? Auch wenn heute der Geldbeutel locker sitzt, bei einem Materialverlust können allenfalls unangenehme Kostenfolgen entstehen und neue Verantwortlichkeiten eingebunden werden. Eine auf den ersten Blick lediglich kleine Abweichung zur Materialbuchhaltung kann weitaus grössere Folgen haben, als eine Verzögerung im Abtreten.

VON THOMAS CHRISTEN, CHEF RECHTSDIENST 2 (LBA + HKA), SCHWEIZER ARMEE

ILLUSTRATIONEN: TH. CHRISTEN UND LBA/ZEM

Wer schon Truppendienst in der Schweizer Armee geleistet hat, dürfte folgende Situation aus eigener Erfahrung bestens kennen: Es ist Freitag, letzte Woche im WK (Wiederholungskurs). Die Mannschaft hat sich mächtig angestrengt und es geschafft, sämtliches Material vor der Mittagspause sauber geputzt dem Logistik-Center (früher: Zeughaus) zu übergeben. Am liebsten würde man auf das Mittagessen verzichten und möglichst rasch nach Hause verschieben. Der Hauptfeldweibel musste bei der Rückgabe jedoch zur Kenntnis nehmen, dass offenbar vier Feldstecher fehlen. Der Kompaniekommandant muss die Sache abklären und will die Kompanie erst abtreten lassen, wenn der «Fall geklärt ist».

Aus dem militärischen Alltag können sich immer wieder Situationen ergeben, welche haftungsrechtliche oder gar strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Welche Themen sind relevant? Was sind die Konsequenzen für die Betroffenen? Wer ist zuständig?

Persönliche Haftung des Angehörigen der Armee

Gemäss Militärgesetz[1] sind die Angehörigen der Armee für ihre persönliche Ausrüstung sowie für das ihnen im Dienst anvertraute Material verantwortlich und haften für deren Verlust und Beschädigung. Dies hat zur Konsequenz, was uns allen bestens bekannt ist: Wer im Militärdienst seine Feldflasche (persönliche Ausrüstung) verliert, muss diese aus der eigenen Tasche berappen. Der entsprechende Schadensbetrag muss dem Feldweibel in bar entrichtet werden. Ebenso verhält es sich, wenn der Verlust einer Leuchtgamasche (Armeematerial, das im Dienst anvertraut wurde) zu beklagen ist und der Fehlbare festgestellt werden kann.

Solche Fälle von Materialverlust führen in aller Regel nicht zu Diskussionen bei den Betroffenen und der Schaden wird ohne Wenn und Aber beglichen. Der Angehörige der Armee haftet für einen solchen Materialverlust aber nur dann, wenn er den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat[2]. Er muss seine Unschuld jedoch selber nachweisen. Dies nennt man *Beweislastumkehr*. Aufgrund der beschriebenen Sorgfaltspflicht ist es erfahrungsgemäss in den meisten Fällen schwierig, den entsprechenden Unschuldsbeweis zu erbringen. Bei grösseren Materialverlusten (oder -beschädigungen) wird dieser Unschuldsbeweis oftmals zum Thema. So kann ein Angehöriger der Armee normalerweise mit der Unterstützung seiner Vorgesetzten rechnen, wenn er im Rahmen eines anspruchsvollen Gefechts unverschuldeterweise in einen reissenden Bach fällt und dabei seinen Feldstecher verliert.

Im Übrigen hält das Militärgesetz fest, dass in gleicher Weise die Angehörigen der Armee haften, die für die Organisation des Materialdienstes oder der Materialkontrolle verantwortlich sind. Hier sind also klar die Führungskräfte der Armee angesprochen, welche für ihr Fehlverhalten direkt verantwortlich gemacht werden können. Vernachlässigt beispielsweise ein Materialchef die Materialbuchhaltung völlig und hat keinerlei Übersicht, wann und an wen das Kompaniematerial ausgegeben wurde, so kann er bei Verlust persönlich zur Rechenschaft gezogen werden.

Formationshaftung

Auch die Formationen (z.B. die Kompanie oder der Bataillonsstab) sind für das ihnen übergebene Material verantwortlich[3]. Sie haften für Verlust und Beschädigung, wenn die Verantwortlichen nicht festgestellt werden können. Dies bedeutet, dass in jenen Fällen, wo das Verschulden eines Einzelnen nicht festgestellt werden kann, die Formation zur Rechenschaft gezogen wird. Die Formationshaftung gelangt erst an zweiter Stelle (subsidiär) zur Anwendung. Wie bei der Haftung des Einzelnen kann sich die Formation der Haftung entziehen, wenn sie nachweisen kann, dass kein schuldhaftes Verhalten ihrer Angehörigen vorliegt (wiederum: Beweislastumkehr). Es ist Angelegenheit des Kommandanten, an der Beweiserhebung mitzuwirken und die Interessen seiner Formation und derer Angehörigen wahrzunehmen. Hingegen muss er nicht mit seinem Vermögen für den Schaden geradestehen. Zur Begleichung des Schadens kann ein Soldabzug vorgenommen werden[4]. Dies bedeutet in der Praxis, dass jeder Angehörige der Formation anteilsmässig einen Teil des Schadens übernehmen und in diesem Umfang auf die Soldauszahlung verzichten muss. Wenn diese bereits erfolgt ist, muss ein Beitrag daraus geleistet werden.

Tendenz zunehmend

Zwei «Phänomene» beschäftigen die verantwortlichen Vollzugsorgane innerhalb der Logistikbasis der Armee (LBA) besonders: Der Zeitdruck zur Regelung des Schadens am letzten WK-Tag der Formation (weil der Schaden nicht vorher festgestellt oder verschwiegen wurde) sowie die häufiger auftretenden Fälle von Verlust sehr teuren oder klassifizierten Materials.

Alle an der Schadensregelung beteiligten Parteien haben ein Interesse an der raschen, gerechten und rechtskonformen Lösung des Schadenfalls. Kann die Verantwortlichkeit der Formation vor dem Abtreten der Truppe eindeutig festgestellt werden, kann der Fehlbetrag bei der Truppe eingezogen und der Schaden *auf Platz* beglichen werden. Braucht es hingegen weitere Abklärungen, erhebt ein Kommandant gegen die Rechnung Einsprache oder musste gar ein Untersuchungsrichter beigezogen werden, so kann es sich unter Umständen ergeben, dass die

Checkliste zur Vermeidung von unliebsamen Kostenfolgen:

- Material bei der Übernahme immer kontrollieren; Nummern kontrollieren. Festgestellte Mängel unverzüglich dem Logistik-Center melden;
- Einhalten aller Vorschriften bezüglich Schutz und Sicherheit; Einschliessen von besonders diebstahlgefährdetem Material; Räume und Büros abschliessen;
- Während des Dienstes festgestellte Verluste sofort (und nicht erst am Freitag letzte Woche) an die vorgesetzte Stelle melden; oftmals besteht noch genügend Zeit für Suchaktionen bzw. die Schadensfolgen in Ruhe zu regeln;
- Die einzelnen Angehörigen der Formation zur Mitverantwortung erziehen, indem z.B. gewisses Material nur persönlich und gegen Quittung abgegeben und rückgefasst wird.

Schadensregelung erst nachdienstlich (nachdem die Truppe entlassen wurde) erfolgt. In solchen Fällen empfiehlt nun die LBA dem Truppenkommandanten, den nötigen Soldabzug im Sinne einer vorsorglichen Massnahme vorzunehmen und das Geld z.B. auf einem separaten Bankkonto sicherzustellen. Es ist einfacher, den Angehörigen der Formation den Betrag gegebenenfalls wieder zurückzuerstatten als bei jedem Einzelnen nachträglich zu Hause vorzusprechen, um den Soldabzug vornehmen zu können[5]. Denkbar wäre auch, einen Teil oder den ganzen Schaden über ein zweckgebundenes, auf den Namen der Formation lautendes Vereinskonto zu begleichen, welches z.B. mit freiwilligen Beiträgen gespiesen wurde.

Zu bedenken gilt es bei alldem, dass der Haftung des einzelnen Angehörigen der Armee wie auch der Formation nicht zuletzt ein Erziehungsgedanke zugrunde liegt. Es geht also nicht nur darum, den Schaden des Bundes (und des Steuerzahlers) möglichst gering zu halten, sondern das Verantwortungsbewusstsein jedes Einzelnen zu stärken. Er weiss und bekommt das auch zu spüren, dass er für eine Nachlässigkeit (Materialverlust oder -beschädigung), welche zum Schaden der Formation führen und das Gelingen einer militärischen Aktion beinflussen kann, zur Verantwortung gezogen wird. Dies wird umso wichtiger, wenn teures oder klassifiziertes Material – wie zum Beispiel Funkgeräte – abhanden kommt. Diese Geräte haben für die Kommunikation innerhalb des Verbandes nicht nur eine Schlüsselstellung inne; deren Verlust kann auch zu einem unerwünschten Know-How-Transfer an Drittpersonen führen. Ebenso kann eine nachlässige Pflege des persönlichen Materials die Einsatzbereitschaft des Einzelnen oder des Verbandes beinträchtigen.

Verantwortung der Führungskräfte

Es bestehen verschiedene Vorschriften bezüglich Behandlung und Lagerung besonders diebstahlgefährdeten Materials. Die Materialverantwortlichen und der Kommandant stehen hier in einer besonderen Verantwortung. So haben sie insbesondere sicherzustellen, dass die Vorgaben bezüglich Schutz und Sicherheit in ihrer Formation durchgesetzt werden, dass das Material bei der Übernahme kontrolliert und bei Bedarf in besonderen Räumen verschlossen wird. Die Abgabe an Angehörige der Formation muss mittels Quittung festgehalten werden. Verletzt eine Führungskraft diese elementaren Grundsätze, kann sie persönlich zur Rechenschaft gezogen werden, wenn es in Artikel 139 Absatz 2 MG heisst: In gleicher Weise haften die Angehörigen der Armee, die für die Organisation des Materialdienstes oder der Materialkontrolle verantwortlich sind.

Schaden infolge dienstlicher Tätigkeit

Ein weiteres Feld für Haftungsfragen eröffnet sich im Zusammenhang mit Schäden, welche infolge dienstlicher Tätigkeit entstehen. Früher war gemeinhin von Landschäden die Rede. Gemeint ist der Schaden, welchen die Truppe Dritten widerrechtlich zufügt, beispielsweise anlässlich eines Verkehrsunfalls, beim Verlegen von Telefonkabeln (jemand stolpert und verletzt sich), beim Verschieben von Panzern (z.B. Beschädigung einer Gartenmauer) oder beim ungewollten Artilleriebeschuss einer Berghütte. Das Gesetz hält fest, dass hier der Bund (und nicht die Formation oder der einzelne Angehörige der Armee) haftet. Und dies im Gegensatz zu den beschriebenen Fällen ohne Rücksicht auf das Verschulden[6]. Gegenüber den Angehörigen der Armee steht dem Bund die Rückgriffsmöglichkeit zu, wenn diese den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben. Ein weites Netz an Experten aus den Fachbereichen Forst, Landwirtschaft, Hoch- und Tiefbau sowie Tiere betreut im Nebenamt im Auftrag des Schadenzentrums VBS Meldungen über Land- und Sachschaden. Nähere Informationen über das Schadenzentrum finden sich auch auf dem Internet[7].

Vorsicht bei Verlust und Beschädigung von Privatmaterial

Die Angehörigen der Armee müssen für Verlust und Beschädigung ihres Eigentums selbst aufkommen[8]. Ein klassisches Beispiel sind die Brillenträger: Angehörige der Armee, welche auf Kosten des Bundes eine Militär- oder Kampfbrille erhalten, haben diese bei allen dienstlichen Verrichtungen anstelle der privaten Brille zu tragen. Bei Verlust oder Beschädigung übernimmt der Bund nur die Kosten für die Reparatur oder den Ersatz der Militär- oder Kampfbrille[9]. Diese Regelung entspricht den Grundsätzen, welche bezüglich Eigentum der Angehörigen der Armee im Militärgesetz festgelegt sind: Der Bund richtet zwar eine angemessene Entschädigung aus, wenn der Schaden durch einen dienstlichen Unfall oder unmittelbar durch die Ausführung eines Befehls entstanden ist, aber bei Selbstverschulden kann die Entschädigung angemessen herabgesetzt werden. Dabei wird berücksichtigt, ob die Mitnahme oder Verwendung des privaten Gegenstandes, in unserem Beispiel die Brille, dienstlich geboten war.

Tatsächlich ist die Mitnahme von besonders wertvollen Gegenständen wie z.B. Laptops, Natels, Kameras usf. in unserer Milizarmee weit verbreitet. Aufgrund der rechtlichen Ausgangslage ist es jedoch empfehlenswert, solche Gegenstände (genauso wie das Armeematerial) nicht unbeaufsichtigt herumliegen zu lassen und bei Nichtgebrauch immer einzuschliessen. Im Schadensfall besteht nur eine Aussicht auf ausnahmsweise Entschädigung, wenn Selbstverschulden ausgeschlossen werden kann.

Für die Beurteilung von Gesuchen um Entschädigung für Verlust und Beschädigung von Privatmaterial ist ebenfalls das Schadenzentrum zuständig.

Die Rolle der LBA

Die LBA ist zuständig für den erstinstanzlichen Entscheid über vermögensrechtliche Ansprüche wegen Verlustes, Beschädigung und mangelnden Unterhalts der persönlichen Ausrüstung sowie der übrigen Ausrüstung der Armee, soweit nicht eine andere Stelle zuständig ist[10].

In den anderen beschriebenen Fällen (Drittschäden, Privatmaterial, Regressforderungen) entscheidet das Schadenzentrum[11], welches dem Generalsekretariat VBS unterstellt ist.

Für die Fälle der Haftung des Einzelnen und der Formationshaftung führt dies in der Praxis zu folgendem Verfahrensablauf: Das Logistik-Center befindet in aller Regel (und teils nach Rücksprache mit der vorgesetzten Stelle in Bern) über die Schadenersatzpflicht und stellt entsprechend Rechnung. Der Angehörige der Armee oder der Kompaniekommandant begleichen den Schaden. Im Fall der Formationshaftung kann gegen die Rechnungstellung innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden[12]. Das führt dazu, dass die LBA in einem eingehenden Verfahren eine anfechtbare Verfügung erlässt. Innerhalb der LBA sind je nach dem die Logistikoperationen (LOP) oder das Truppenrechnungswesen (Trp RW) zuständig und werden durch den Rechtsdienst unterstützt. Die Verfügung kann bei der unabhängigen Rekurskommission VBS angefochten werden[13]. Ab 1.01.2007 wechselt die Zuständigkeit zur Behandlung solcher Beschwerden zum neu geschaffenen Bundesverwaltungsgericht.

Bei der Schadenfestsetzung gelangen die Haftungsgrundsätze analog dem Privatrecht zur Anwendung. Die Art des Dienstes, die militärische Führung und die finanziellen Verhältnisse der Haftenden sollen angemessen berücksichtigt werden[14]. Ausserdem wird zum Teil nur der Zeitwert des Materials in Rechnung gestellt.

Die Rolle des Strafrechts

Nebst der vermögensrechtlichen Haftung kann ein Materialverlust oder eine Materialbeschädigung selbstverständlich auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Das Militärstrafgesetz[15] stellt entsprechend Missbrauch und Verschleuderung von Material, Diebstahl etc. unter Strafe. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Besondere Weisungen des Chefs der Armee enthalten Vorschriften über den Schutz von besonders diebstahlgefährdetem (und klassifiziertem) Material[16]. Sie führen die Sorgfaltspflicht näher aus und weisen ausdrücklich auf den Beizug des militärischen Untersuchungsrichters hin (Anordnung der vorläufigen Beweisaufnahme). Der Kommandant sollte nicht leichtfertig auf die Unterstützung der Strafjustizbehörden verzichten. Dies könnte für ihn selbst unangenehme Folgen haben; z.B. wenn dadurch die rechtzeitige Beweisaufnahme vereitelt oder ein Delinquent begünstigt wird. Der Untersuchungsrichter kann aufschlussreiche Hinweise liefern: Liegt ein Delikt vor? Wer ist verantwortlich? Wie hoch ist das Verschulden?

Materialverantwortung ist auch Führungsaufgabe

Die Sorge um das ihnen anvertraute Armeematerial stellt für Führungskräfte der Armee eine besondere Herausforderung dar. Sie haben dafür besorgt zu sein, dass das Material am Ende des Dienstes intakt und vollständig an das Logistik-Center zurückgegeben werden kann. Ein Kommandant, der sich erst gegen Ende des Dienstes an diese Verantwortung erinnert, dürfte in der Regel nicht mehr in der Lage sein, bei einem festgestellten Materialverlust situations- und zeitgerecht zu handeln. Die Behauptung am Ende des Dienstes, man habe das verlorene Material gar nie gefasst, wirkt selten glaubwürdig, wenn der Materialverantwortliche zu Beginn des Dienstes die Vollständigkeit des Materials bestätigt hatte. Das Gesetz sieht vor, dass der einzelne Angehörige der Armee, der Verantwortungsträger oder die ganze Formation bei entsprechendem Verschulden zur Verantwortung gezogen wird.

Letztlich ist festzuhalten, dass es nicht das WK-Ziel sein kann, ohne Materialverlust abzuschliessen. Wo gearbeitet wird, passieren Fehler. In der Praxis zeigt es sich aber, dass mit der nötigen Wachsamkeit und Vorsicht die meisten Schadenfälle einfach hätten vermieden werden können.

---

1 Artikel 139 Militärgesetz, MG; SR 510.10. Hinweis: Die im Folgenden zitierten Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen finden sich zum Teil im Verwaltungsreglement (VR), im Dienstreglement (DR) und in weiteren Reglementen oder Behelfen der Armee wieder oder sind dort näher ausgeführt.
2 Artikel 139 Absatz 2 Satz 2 MG
3 Artikel 140 Absatz 1 MG
4 Artikel 140 Absatz 2 MG
5 Die Truppenkasse, welche hier als Auffangbecken dienen konnte, wurde per Ende 2003 abgeschafft
6 Der Schaden infolge dienstlicher Tätigkeit ist in Artikel 135 MG geregelt
7 www.schadenzentrumvbs.ch
8 Artikel 137 Absatz 1 MG
9 Ziffer 271 des Verwaltungsreglements der Armee (VR); Regl 51.003 d
10 Artikel 168 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 7 der Verordnung über die Verwaltung der Armee (VVA); SR 510.10
11 Artikel 168 Absatz 1 Buchstabe a VVA
12 vgl. Artikel 170 VVA
13 Artikel 142 Absatz 4 MG
14 Artikel 141 MG
15 SR 321.0
16 vgl. z.B. Weisungen über Massnahmen zum Schutz von besonders diebstahlgefährdetem Material vom 26.03.2003